Informationsblatt der APB

2017		Ausgegeben in Ludwigsburg am 17. November 2017	N	Jr.	1	_
	2	Ankündigungen	 •	•	•	1

Ankündigungen

Wichtige Termine

01.12.2017 Eröffnung der Parteienanmeldungen

Ab nun können Parteien gegründet werden und Zulassung zur Wahl beantragt werden.

- 22.12.2017 **Deadline:** Parteien müssen Vorraussetzungen erfüllt und sich zur Wahl angemeldet haben.
- 22.12.2017 **Deadline:** Anmeldungen von Präsidentschaftskandidatinnen müssen abgegeben worden sein.
- 08.01.2018 Beginn des Wahlkampfes.

01.02.2018 Wahltag

Politische Bildung

Das Informationsblatt beinhaltet auch immer FAQs zu neuen Gesetzen und der Funktionsweise der staatlichen Organe. Fragen können gerne jederzeit an den Ausschuss für politische Bildung gesendet werden, diese werden so früh als mögliche bearbeitet und in der nächsten Ausgabe beantwortet.

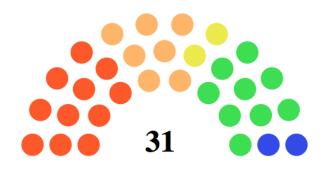
Verfassung

Q: Wie ist Goethopia aufgebaut?

A: Wie in jeder Demokratie ist das Grundgerüst Goethopias das Volk. Anders als in manchen Ländern ist in Goethopia absolut jeder wahlberechtigt, es gibt keine Altersgrenze. Die Bürger wählen in einer demokratischen Wahl Parteien, welche deren Interessen im Parlament vertreten. Welches Parteimitglied dann wirklich in das Parlament einzieht, ergibt sich über die Sitzeverteilung. Hier ein Beispiel zur Sitzverteilung im Parlament nach der Wahl:

Partei	Stimmen Gesamt	Prozent der Stimmen	Prozent der Sitze (nach 5%-Hürde)	Sitze
Betelgeuse 5	274	36,53	37,74	11
Frogstar	180	24,00	24,79	7
Golgafrincham	42	5,60	5,79	2
Jaglan Beta	188	25,07	25,90	9
Kakrafoon	42	5,60	5,79	2
Krikkit	14	1,87	0	0
Santraginus V	10	1,33	0	0

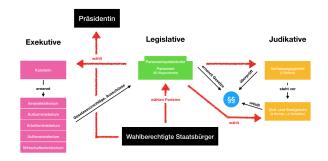
Hieraus ergibt sich nun folgende Sitzverteilung:



Es ist nun am Parlament, eine Parlamentspräsidentin zu bestimmen und eine mehrheitsfähige Regierungskoalition zu bilden. In diesem Fall sind 16 Sitze benötigt, denkbar wären also folgende Koalitionen:

- Betelgeuse 5, Jaglan Beta (20 Sitze)
- Betelgeuse 5, Frogstar (18 Sitze)
- Jaglan Beta, Frogstar (16 Sitze)

Das Parlament wählt nun eine Kanzlerin, welche wiederum ihr Kabinett, bestehend aus den Ministerien, ernennt. Zu den weiteren Aufgaben des Parlamentes gehört die Gesetzeserlassung und Wahl der Richter.



Wahl

Q: Wann wird die Wahl stattfinden?

A: Die Wahl wird am 01. Februar 2017 stattfinden. Über das genaue Format wird hier noch informiert werden.

Q: Wie gründe ich eine Partei?

A: Damit eine Partei bei der Wahl zugelassen werden kann, muss sie mindestens über 10 Parteimitglieder und 20 Unterschriften verfügen (siehe Artikel 19 der Verfassung). Dies soll verhindern, dass es zu einer Flut von Parteigründungen kommt. Wir empfehlen folgende Schritte, um erfolgreich bei der Wahl zugelassen zu werden:

1. Festlegen der Parteigrundsätze:

Dieser Schritt ist notwendig, damit andere Bürgerinnen sich dazu entschließen können, der Partei beizutreten. Hier geht es nicht um ein konktretes Parteiprogramm, sondern um das Abstecken der Prinzipien, denen sich die Partei verordnet fühlt.

2. Parteimitglieder anwerben:

Es ist wichtig, dass gerade junge Parteien schnell wachsen und sich Mitstreiter finden, die gemeinsam die Partei vorantreiben. Erst wenn man die gesetzliche Mindestgröße erreicht hat, empfiehlt es sich, sich detailliert mit Inhalten auseinanderzusetzen.

3. Parteiprogramm erstellen:

Hierfür ist es sinnvoll, wichtige Kernpunkte aufzuteilen, sodass jedes Mitglied sich einen kleinen Teil des Parteiprogramms überlegt. Danach sollte das Parteiprogramm beschlossen werden.

4. Kandidatenliste festlegen:

Die Kandidatenliste bestimmt, wer ins Parlament einzieht. Erhält eine Partei 10 Sitze, so erhalten die ersten 10 Plätze auf der Parteiliste einen Sitz im Parlament.

5. Partei zur Wahl anmelden:

Dafür genügt es, Parteiname, Liste und Unterschriften/Mitglieder einfach an den Ausschuss für politische Bildung weiterzureichen.

6. Wahlwerbung machen:

Dies ist der letzte Schritt. Nun gilt es, sich als Partei den Bürgerinnen überzeugend zu präsentieren!

Q: Wie wird man Präsidentin?

A: Um Präsidentin zu werden, muss man Unterschriften von 10 Bürgern vorweisen und am 01.06.2018 mindestens 12 Jahre alt sein (siehe Artikel 20 der Verfassung). Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, reicht es, sich mit Nachweis beim Ausschuss für politische Bildung offiziell zu bewerben. Danach empfiehlt es sich, weiterhin Wahlwerbung zu betreiben.

Impressum

Agentur für politische Bildung, stellvertretend Christian Merten und Nils Hebach.